

Geschichte

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins
Zentralschweiz**

Band (Jahr): **70 (1915)**

PDF erstellt am: **13.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Erster Teil.

Geschichte.

1. Kapitel.

Die einheitliche Talmark Zug.

Der Kanton Zug, der bis 1848 zu den Landsgemeindedemokratien gezählt wurde, nahm unter den schweizerischen Landsgemeindedemokratien seit der ältesten Zeit eine ganz besondere Stellung ein. Während alle anderen Landsgemeindedemokratien, Appenzell ausgenommen,¹⁾ schon in älterer Zeit mehr oder weniger ungeteilte Gemeinwesen bildeten, war der staatliche Verband, zu welchem die Gemeinden von Stadt und Amt Zug durch den Eintritt in den Bund der Eidgenossen zusammentraten, immer ein sehr lockerer gewesen, durch den die Selbständigkeit der einzelnen Gemeinden wenig beschränkt wurde.

Es mag ja wahrscheinlich sein, daß der heutige Kanton Zug, das Tal von Zug, bei der Besiedelung durch die Alemannen einer Hundertschaft gehörte und daß dieselbe wieder aus mehreren kleinern Verbänden, Sippen, bestand, von denen jede sich in einem besondern Weiler oder Dorfe niedergelassen hatte, und daß das dazwischen liegende offene Land gemeinsam genutzt wurde und infolgedessen das Tal nach der Besiedelung eine einheitliche Mark mit gleichartigem Grundbesitz gebildet habe.²⁾ Erwiesen ist nur, daß, nachdem die Alemannen bei Zülpich von den Franken besiegt, ihr Gebiet zu einem fränkischen Herzog-

¹⁾ Blumer, I.

²⁾ Nähere Ausführungen darüber bei Rüttimann: „Die zugerischen Allmendkorporationen“.

tume gemacht und die fränkische Gauverfassung auf dasselbe übertragen worden war, Zug größtenteils zum „pagus Durganginsis“ gehörte. Höchst wahrscheinlich ist, daß Zug damals eine Zentgrafschaft mit eigenem auf der Burg in Zug wohnenden Zentgrafen gebildet habe, der als Vorgänger des späteren österreichischen „Vogtes zu Zuge“ betrachtet werden darf. Sicher ist dagegen, daß diese Einheitlichkeit und Geschlossenheit der Talbewohnerschaft nicht lange gedauert hat. Drei Umstände haben vor allem gegen Ende des Mittelalters die Auflösung und Zersplitterung der zugesischen Talmark verursacht und beschleunigt:

- A. Das Feudalwesen;
- B. Der Eintritt in den Bund 1352;
- C. Der Gegensatz von Stadt und Amt.

A. Das Feudalwesen.

I. Im 9. und 10. Jahrhundert, in dem Zug in die Geschichte eintritt, war die nach der Ansiedelung durch die Alemannen beginnende Verschiebung in der ursprünglichen Gleichartigkeit des Grundbesitzes und die damit verbundene Zersplitterung der drei alten Stände: der Freien (Gemeinfreie und Adelige), Liten und Knechte, wodurch die Kluft zwischen den Freien und Hörigen immer mehr ausgefüllt wurde, bereits zum Abschluß gekommen. Die alte fränkische Gauverfassung hatte dieser Entwicklung nicht standhalten können. Sie war unter dem Einflusse der zersetzenden Kraft, welche die mächtigen Grundherrschaften und die Verprivatrechtlichung der öffentlichen Gewalt durch das Lehenswesen und die zahlreichen Immunitäten auf die zentrale Gewalt ausübten, zur Bedeutungslosigkeit herabgesunken und vielfach ganz untergegangen. An Stelle des früheren einheitlichen starken Reiches traten eine Menge kleiner Herrschaftsgebiete.

II. Im 13. und zu Anfang des 14. Jahrhunderts bestand das Gebiet des heutigen Kantons Zug bereits aus einer ganzen Reihe von kleinern und größern Grundherrschaften, „Höfen“. Zu einem grundherrlichen Hofe gehörten eine Anzahl meist zusammenhängender, oft aber auch getrennter und zerstreuter Grundstücke samt ihren Anbauern. Die Anbauer standen zu ihren Grundherren bald in persönlicher, bald in dinglicher, bloß auf den Besitz gegründeter Abhängigkeit. Je nachdem das eine oder andere zutraf, unterschied man dinglich und persönlich Hörige. Die persönlich Hörigen waren „eigen Leute“ (Leibeigene, Liten, Knechte); die dinglich Hörigen waren persönlich frei und hießen daher „freie Hintersaßen“ (Zinsbauern). Letzere finden sich hauptsächlich bei den geistlichen Grundherrschaften (*liberi ecclesiastici, quos colonos vocant, freie Gotteshausleute*). Sie verdanken ihre Entstehung dem Umstande, daß sie aus dem ursprünglichen Stande der Gemeinfreien ausgeschieden, indem sie ihre freien Güter mit den darauf haftenden öffentlichen Pflichten (Dingpflicht, Heerpflicht etc.) an mächtige Grundherren abtraten, um sie von ihnen, frei von diesen als Last empfundenen öffentlichen Pflichten,³⁾ mit rein privatrechtlichen Zinsen und Abgaben beschwert, zu erblichem Besitz zurückzuerhalten. Sie waren persönlich frei, konnten ungehindert wegziehen und aus dem dinglichen Verhältnis austreten. In allen Fragen des Besitzes waren sie, gleich den persönlich Hörigen, dem Hofrecht unterstellt.⁴⁾ Die rechtlichen Verhältnisse zwi-

³⁾ Mit der Veränderung der germanischen Kriegsführung unter den Karolingern, hauptsächlich mit der Umgestaltung des Fußheeres zu einem Reiterheer, wurde die Heerpflicht, die auf jedem freien Grundeigentum lastete und die damit verbundenen Aufwendungen (Ausrüstungen etc.) für den ärmeren Bauer unerschwinglich. In ähnlicher Weise mußte auch die Dingpflicht mit der wachsenden Geschäftslast der Gerichte von den meisten als Beschwerde empfunden werden.

⁴⁾ Ueber die nähere Verteilung der Höfe vergleiche Blumer, I. Bluntschli. Staub B. Geschichtsfreund, Bd. VIII, Seite 164.

schen den Grundherren und ihren Hintersaßen finden sich in den sogen. „Hofrechten“ und „Offnungen“ geregelt. So setzte sich die damalige Bevölkerung des heutigen Kantons Zug aus wenigen einheimischen Grundherren⁵⁾ und gemeinfreien Leuten, zum größten Teil aber aus hörigen Hofleuten zusammen, die einheimischen und fremden Grundherren hörig waren. Die Grundherren waren teils geistliche Stifte, teils mächtige weltliche Herren (Edle, Grafen, Ritter). Beide standen entweder unmittelbar unter dem Reiche (Immunitäten) oder unter einem Oberlehensherrn; die Stifte unter Kastvögten. Als Glieder in der Kette des Lehensverbandes, der sich über das ganze Reich erstreckte, leiteten die Grundherren alle Rechte vom obersten Lehensherrn, dem Kaiser, ab und übten sie in dessen Namen aus.

III. Nachdem einmal die verschiedenen Ortschaften unter verschiedene Grundherren gekommen waren, konnte auch in jeder eine besondere Entwicklung Platz greifen, so daß sich nach Abschluß dieser sozial-ständischen Zersplitterung gegen Ende des Mittelalters die Ortschaften der ehemaligen Hunderschaft und Talmark Zug, je nach ihren rechtlichen Verhältnissen, nach Dr. Rüttimann in drei Gruppen einteilen lassen: ⁶⁾

1) **Freie Ortschaften.** In diesen hatte sich die Feudalität wenig entwickelt. Feudalisiert wurde fast einzig die **Gerichtsbarkheit**. Im übrigen blieben Land und Leute persönlich frei und kein Grundherr befahl über sie (freie Hintersaßen). Namentlich blieb den Bewohnern dieser Ortschaft das Recht der freien Verfügung über die All-

⁵⁾ Einheimische Grundherren waren: die Edlen von Hünenberg, die Edlen von Nordichon, die Freiherren von Rüßegg und von Buonas-Hertenstein. Neben diesen erwarben frühzeitig mehrere Klöster Grund- und Gerichtsherrlichkeiten (sogen. Dinghöfe), so Schännis in Baar; die Fraumünster-Abtei von Zürich in Cham und im Aegerital; Einsiedeln im Aegerital und in Menzingen oder „am Berg“; St. Blasien in Neuheim-Finstersee; Frauental in Cham-Hünenberg. — Staub B. Erinnerungen an Zug, 1869, S. 6.

⁶⁾ Rüttimann, S. 96 und 97.

mende. Sie konnten Stücke von der Allmende veräußern oder Land zur Allmende hinzukaufen.

Zu diesen Ortschaften gehörten: das Aegerital, Zug mit Grüt, Walchwil ⁷⁾; die Gemeinde am Berg mit Neuheim und Menzingen, wo Oesterreich und die Gotteshäuser Einsiedeln und St. Felix und Regula in Zürich grundherrliche Rechte hatten. ⁸⁾

Bei der geringen Entwicklung der Herrschaftsrechte war die Beseitigung der Grundherrschaft in diesen Orten verhältnismäßig leicht. Zug und Aegeri warfen 1415 anlässlich der Aechtung Herzogs Friedrich von Oesterreich die noch vorhandenen österreichischen Rechte ab, Oberägeri und Menzingen mit Neuheim (Gemeinde am Berg) kauften sich 1679 (nicht 1664) ⁹⁾ von Einsiedeln los. In Walchwil erwarb 1379 ¹⁰⁾ die Stadt Zug die gerichtsherrlichen Rechte.

2) **U n f r e i e O r t s c h a f t e n.** Hier erreichte das Feudalwesen seinen Höhepunkt. Hier entstanden Grundherrschaften, in denen der Grundherr **E i g e n t u m a n L a n d u n d L e u t e n** erlangte. Die Leute waren persönlich hörig. Auch die Allmende fiel ins Eigentum des Grundherren und er, nicht die Genossen, verfügte über dieselbe. Zu diesen sogen. unfreien Ortschaften gehörten: Cham, Steinhausen und Risch, ¹¹⁾ die mit „Land und Leuten, Gütern, Allmend und Wald“ ¹²⁾ an die Stadt Zug übergingen (im XV. Jahrhundert).

3) **D i e g e m i s c h t e n O r t s c h a f t e n.** An dritten Orten war die Grundherrschaft ebenfalls zur Blüte gelangt. Aber einerseits entwickelte sich das Hofrecht sehr früh und stark, andererseits hatten sich die Hofbewohner stets

⁷⁾ Rüttimann, S. 104 ff.

⁸⁾ Geschichtsfrd., Bd. LXII, 1 ff.

⁹⁾ Ebenda.

¹⁰⁾ Urkunde im Stadtarchiv Zug; erwähnt bei Rüttimann, S. 106.

¹¹⁾ Rüttimann, S. 110; ff.; Stadlin II.

¹²⁾ Rüttimann, ebenda. Risch hatte keine Allmende.

gegen die Macht der Grundherren gewehrt. Das Resultat war, daß die Allmendgenossen nicht nur feste Rechte im Sinne des Hofrechtes erhielten, sondern daß sie auch das Recht erstritten, mit und neben den Grundherren namentlich über die Allmende Verfügungen im landrechtlichen Sinne zu treffen. Im Laufe der Zeit verschwanden die Rechte der Grundherren immer mehr zugunsten der Genossen, so daß es diesen am Ende des Mittelalters oder zu Anfang der Neuzeit ein leichtes war, den Rest der grundherrlichen Rechte abzuwerfen oder dieselben zu kaufen.

Zu diesen Ortschaften gehörten: Baar mit den Weilern Inwil, Blickenstorf und Deinikon und die Gemeinde Hünenberg. Baar und Inwil kauften sich 1526 ¹³⁾ von Kappel los, Blickenstorf 1513 ¹⁴⁾, Deinikon befreite sich 1463 mit Notikon von seinen Grundherren. ¹⁵⁾

B. Der Eintritt in den Bund 1352.

Befreiung von der eidgenössischen Oberleitung.

Erlangung der Reichsunmittelbarkeit.

Die ständische Gruppierung der durch den Feudalismus zersplitterten Gemeinden der Talschaft Zug war noch nicht ganz zum Abschluß gekommen, als schon eine zweite rein **politische Gruppierung** einsetzte, die für die Folgezeit von der allergrößten Bedeutung wurde.

I. Um die Wende des XIII. Jahrhunderts waren die **Habsburger** die mächtigsten Herren in Stadt und Land Zug. Nach dem Tode Ulrichs, des letzten Grafen von Lenzburg (gestorben 1173), war die Stadt und das sie umgebende Land, soweit es nicht andern weltlichen und geistlichen Grundherren gehörte, ¹⁶⁾ an die Grafen von Kyburg

¹³⁾ Stadlin III, Seite 174, 184, 185; erwähnt bei Rüttimann, S. 117.

¹⁴⁾ Urkunde in der „Dorftrücke“ Blickenstorf; erwähnt bei Rüttimann, Seite 117.

¹⁵⁾ Rodel im Kantonsarchiv Zug; erwähnt bei Rüttimann, S. 117.

¹⁶⁾ Vide oben Seite 9, Note 5.

und von diesen 1264 an Graf Rudolf von Habsburg gekommen. Ihm und seinen Nachkommen, den Herzogen von Oesterreich, gehörte laut Urbar von 1309¹⁷⁾ als eigener grundherrlicher Hof das Städtchen Zug nebst Oberwil, ferner grundherrliche Rechte am Berg, zu Baar, zu Walchwil und zu Steinhausen; an diesen Orten und in „Egere“ auch die Vogtgerichtsbarkeit („Dieb u. Frefel“).¹⁸⁾ Zudem waren die Habsburger Schirmherren und Kastvögte der Gotteshäuser Zürich (Abtei St. Felix und Regula), Einsiedeln, Schänis und St. Blasien im Schwarzwald, die im Gebiete des heutigen Kantons Zug bedeutende grundherrliche Rechte hatten. Alle diese Rechte und Besitzungen machten das „Ampt“ Zug aus. „Ampt ze Zuge“ war demnach vor dem Eintritt in den Bund mehr ein Rechtsbegriff, denn eine geographische Bezeichnung. Er umfaßte lt. Eingang zum „Urberbuch“ von 1309 „die Nutz und Rächte, so die Herrschaft (Oesterreich) hat an Lüten und Gut in dem Ampt zu Zug“. Im Namen der Herzoge bezog ein Amtmann oder Vogt die Grundzinsen und Gefälle¹⁹⁾ und richtete in ihrem Namen über Dieb und Frevel.²⁰⁾

II. Ein Teil der österreichischen Erblande geworden, diente das Städtchen Zug, das für jene Zeit wohlbefestigt war, den Herzogen von Oesterreich als fester Platz, von dem aus sie die verloren gegangenen Rechte und Besitzungen in den angrenzenden Vorlanden, wo die junge Eidgenossenschaft kühn ihr Haupt erhob, wieder zu gewinnen hofften. So mußte Zug eine stete Gefahr für die junge Eidgenossenschaft werden. Nachdem auch Zürich und Luzern dem Bunde beigetreten waren, mußte den Eid-

17) Abgedruckt bei Stadlin IV, Seite 731.

18) Bluntschli.

19) Urberbuch bei Stadlin IV, Seite 731.

20) Hofrecht zu Egere vom Jahre 1387 „und welcher der drien gerichtten nit fürkem, so mins herren amptmann der den ze gericht sitzet ,gen Zug -- — —“

genossen viel daran gelegen sein, diesen wichtigen Posten, der das Bindeglied zwischen Zürich und den Waldstätten darstellte, diesen auch verkehrspolitischen wichtigen Zugang zum Gotthard für sich zu gewinnen. Ohne Waffengewalt ließ sich das um so weniger erreichen, als die Bürgerschaft ihren österreichischen Herren treu ergeben war. Dagegen hätten die Gemeinden des Amtes: Aegeri, am Berg und Baar, in ihren Nachbarn von Schwyz lieber Freunde als Feinde gesehen, zumal Schwyz in jener Zeit noch eine starke demokratische Propaganda trieb.²¹⁾ Sie wünschten ähnliche politische Freiheiten wie diese. Die drei Gemeinden des Amtes sehnten sich auch nach einem Schutze vor den Ueberfällen des Adels, unter denen die Gemeinden mehr als die befestigte Stadt zu leiden hatten.²²⁾ Daher verbündeten sich die drei Gemeinden: Aegeri, am Berg (Menzingen und Neuheim) und Baar mit den V eidg. Orten zur Eroberung der Stadt Zug, empfingen die Eidgenossen als Freunde und leisteten ihnen bei der Belagerung der Stadt werktätige Hilfe, die sich ihnen infolge von Unterhandlungen ergab. Die Gemeinden hatten aber von vornherein noch einen Hintergedanken. Die Eidgenossen hatten es naturgemäß vorab darauf abgesehen, die Stadt, die aus den angeführten Gründen ein Herd von österreichischen Unternehmungen gegen die Waldstätte zu werden drohte, für den Bund zu gewinnen. An den die Stadt umgebenden bäuerlichen Gemeinden mochte ihnen weniger gelegen sein, zumal diese mehr oder weniger an das Schicksal der Stadt gebunden waren. Die Gemeinden aber wollten um jeden Preis in den Bund eintreten. Daher hielten sie sich beim Anschluß an das eidgen. Belagerungsheer vor: „wes man die Stadt wise, daß si ouch glicher Gestalt gehalten söltind werden und desselben gebunden sin“. Damit hatten sie sich die Aufnahme in den Bund gesichert, dagegen nicht die vollständige Rechtsgleichheit mit der Stadt, wie

²¹⁾ Ryffel, Die schweiz. Landsgemeindedemokratien, S. 19.

²²⁾ Mordnacht auf den Löbern, angeblich 1275.

dies später irrtümlicherweise von den Gemeinden mehrmals daraus abgeleitet wurde. Diesem Vorbehalt und der damit verbundenen Aufnahme in den Bund haben die drei Gemeinden es zu verdanken, daß sie nicht das Schicksal der andern zugerischen Gemeinden teilen mußten, die teils durch Ankauf, teils durch Unterdrückung erworbener Freiheiten zu untertänigen Landschaften der Stadt wurden.

III. Die Aufnahme in den Bund hatte, oberflächlich betrachtet, momentan keine große Aenderung der bestehenden Verhältnisse zur Folge. Der Bund vom 27. Brachmonat 1352²³⁾ war ein bloßes Schutz- und Trutzbündnis. Er verpflichtete die Verbündeten zu gegenseitiger Hilfe für den Fall eines Angriffes von außen und gebot ihnen, unter sich Frieden zu halten. Die bisherigen Rechte des Königs und des Reichs waren ausdrücklich vorbehalten. „Jedoch vorbehept und usgelassen unserem Herrn dem Künig und dem heiligen Römischen Rich die Rechtungen, die wir Jhnen tun söllent, als wir von alter und guter Gewonheit harkommen sind, on alle Gevärde“. Ebenso waren alle bestehenden grundherrlichen Rechte ausdrücklich im vollen Umfange gesichert. „Dabi soll man sunderlich wissen, dass wir eigentlich beredt und verdinget, habend, gegen allen dien, so in diser Püntnuss sind, dass ein jetlicher Statt, jetlich Land, jetlich Dorff, jetlicher Hof, so jemand zugehört, der in diser Püntnuss ist, bi Iro Gerichten, bi Iro Fryheiten, bi Ir Handvestinen, bi Iren Rechten, und bi Iren guten Gewonheiten gäntzlich beliben söllend, als si es untzhar geführt und brucht hand, also dass niemand den anderen daran kräncken noch sumen soll, on alle Gevärde“. Der österreichische Amtmann blieb daher in Zug, bezog für seine Herrschaft die Gefälle und saß in ihrem Namen zu Gericht.²⁴⁾

²³⁾ Bundesbrief, Original im Stadtarchiv Zug; abgedruckt bei Stadlin III, 357.

²⁴⁾ 1364 kommt ein österreichischer Vogt in Zug vor; erwähnt bei Stadlin II, 91, und Blumer I, p. 229. Urk. vom 25. Mai im Stadtarchiv Zug.

Trotzdem den Herzogen von Oesterreich die grundherrlichen Rechte erhalten blieben, erlitten die Verhältnisse des zugerischen Amtes zu Oesterreich durch den Eintritt in den Bund eine namhafte Umgestaltung.

1. Die Leute der Gemeinden Zug, Aegeri, am Berg und Baar konnten von der Herrschaft Oesterreichs nicht mehr angehalten werden, gegen ihre Bundesgenossen in den Waldstätten zu kämpfen. Damit hatte Zug für Oesterreich die hauptsächlichste Bedeutung eingebüßt.

2. Die Aufnahme in den Bund hatte ferner unverzüglich eine politische Zweiteilung der Ortschaften der zugerischen Talmark zur Folge. Auf der einen Seite bildeten fortan die zum neuen Bundesglied verbundenen Gemeinden Zug, Aegeri, am Berg und Baar eine geschlossene Gruppe, die unter dem Namen *S t a d t u n d A m t* auftritt. Der Begriff *Amt* erhält in dieser Zusammensetzung einen ganz neuen Inhalt. „*Ampt ze Zuge*“ ist fortan nicht mehr der Inbegriff der grundherrlichen Rechte Oesterreichs in der Stadt und in den sie umgebenden Gemeinden, sondern bedeutet das abgeschlossene Gebiet der mit der Stadt in den Bund aufgenommenen Gemeinden Zug, Aegeri, am Berg und Baar. Der Begriff *Amt* wird aus einem rechtlichen ein *geographischer* und später sogar ein *politischer*, durch den der Gegensatz zur Stadt in ähnlicher Weise zum Ausdruck kam, wie es in der alten Eidgenossenschaft für die Bezeichnung Städte und Länder der Fall war. Auf der andern Seite treten die übrigen Gemeinden der alten zugerischen Talmark: Cham, Steinhäusern, Hünenberg, Risch und Walchwil, die von diesem politischen Bündnis nicht berührt wurden, als Nicht-Eidgenossen in einen vorderhand noch mehr unbewußten Gegensatz zur eidgenössischen Stadt und Amt. Doch bestand unter diesen Gemeinden vorläufig noch kein Zusammenhang. Es dauerte vielmehr die grundherrliche Zersplitterung unverändert fort.

3. Die Spaltung in eidgenössische und nicht eidgenössische Gemeinden wurde um so tiefer und bewußter, je mehr sich einerseits das neue Bundesglied durch Beseitigung der eidgenössischen Oberleitung und der noch fortbestehenden österreichischen Grundherrschaft zu selbständigem staatlichem Leben erhob; andererseits die nicht eidgenössischen Gemeinden durch Ankauf und Unterdrückung ihrer Freiheiten auf die Stufe untertäniger Landschaften der Stadt herabsanken.

IV. Als Stadt und Amt Zug 1352 in den Bund der Eidgenossen aufgenommen wurden, war es fraglich, ob sie je als vollwertiges Glied der Eidgenossenschaft betrachtet werden könnten. Neben der fortbestehenden österreichischen Grundherrschaft mußte sich Zug lange Zeit eine Art **eidgen. Oberleitung** gefallen lassen. Die politische Bevormundung durch die verbündeten Eidgenossen hatte ihren Grund darin, daß die Eidgenossen befürchten mußten, daß ihnen die neuverbündete, nur zwangsweise in den Bund eingetretene Stadt untreu würde, oder gar von den Herzogen selbst wieder an sich gebracht würde. Es fehlte hiezu auch nicht an Versuchen. So soll nach einer Uebereinkunft von 1404 oder 1414 ²⁵⁾ Zug bald nach dem Eintritt in den Bund wieder an die Herrschaft Oesterreichs zurückgefallen sein. Daher übten besonders die benachbarten Schwyzer in der ersten Zeit nach dem Eintritt in den Bund eine bedeutende Aufsicht über die Stadt und das neue Bundesglied aus. Zunächst wurde das wieder österreichisch gewordene Städtchen Zug noch einmal von den Schwyzern eingenommen und von da an unter eidgenössische Oberleitung gestellt. ²⁶⁾ Der Zeitpunkt der Einnahme ist ungewiß. Man darf aber mit Sicherheit annehmen, daß dies nach 1364 und vor 1369 geschehen ist. Denn neben dem

²⁵⁾ Blumer I, S. 229.

²⁶⁾ Blumer I, S. 229.

österreichischen Vogte oder Amtmann konnte nicht wohl ein schwyzerischer Ammann bestehen, da dieser nicht bloß die früher von jenem vertretene Gerichtsbarkeit ausübte, sondern auch alle grundherrlichen Rechte der Herzoge verwaltete. Im Jahre 1369 wurde nämlich zwischen Oesterreich und Schwyz unter Vermittlung der Stadt Zürich und Bern wegen Zug unterhandelt und am 12. Dezember das Abkommen getroffen, daß die Herzoge bis zum folgenden Spätherbst ungehindert ihre Einkünfte beziehen und sich darüber bedenken sollen, ob sie Stadt und Amt den Schwyzern für 3000 Gulden verpfänden oder den Anstandsfrieden verlängern wollen.²⁷⁾ Wäre die Verpfändung erfolgt, so würde wohl Zug der Gefahr, schwyzerisches Untertanenland zu werden, nicht entgangen sein, so wenig wie das ebenfalls mit Schwyz verbündete Weggis. Statt dessen wurde der Friede verlängert, und auf das hin versprochen „Rat, Bürger und Leute von Stadt und Amt Zug, künftig keinen andern Ammann unter ihnen wählen zu wollen, als den ihnen ihre Eidgenossen aus den vier Waldstätten hießen. Derselbe soll dann der Herrschaft Oesterreich, den Eidgenossen und ihnen Treue schwören“. Von dieser Zeit bis 1404 hatte Zug eidgenössische und zwar ausschließlich schwyzerische Ammänner. Der erste war Johann von Ospenthal, der 1381 an der Totenhalde fiel,²⁸⁾ 1394 Jost im Schachen,²⁹⁾ 1399 Rudolf von Ospenthal.³⁰⁾

Da die Schwyzer aus der langjährigen Uebung ein Recht zu machen schienen, wurde 1404, anlässlich der Beendigung des Pannerstreites, bestimmt, daß in Zukunft

²⁷⁾ Urkunde bei Tschudi I, 870, erwähnt bei Blumer I, 229.

²⁸⁾ Sein Geschlecht, aus Uri stammend, kommt 1354 (Urk. bei Zay, S. 53) in Arth vor.

²⁹⁾ Stadlin hält ihn für einen Unterwaldner, III, S. 220, doch ohne ein Beleg dafür anzuführen.

³⁰⁾ Urk. erwähnt bei Stadlin II, S. 93, und IV, S. 137.

nicht mehr Schwyz allein, sondern alle fünf Orte abwechselnd den Zugern den Ammann setzen sollen.

Die ersten urkundlich nachweisbaren Zeichen der beginnenden staatlichen Selbständigkeit reichen in das Jahr 1376 zurück. Vom 10. September d. J. datiert eine Uebereinkunft zwischen der Stadt und dem äußern Amte, worin die Stadt und die drei Gemeinden sich dahin vereinigten:³¹⁾ „Wer aus dem Amte Zug wegzieht, sich an andere eidgenössische Orte begibt und dann das Ampt oder einzelne Personen angriffe mit fremden Gerichten an Leib oder Gut und nicht vor den Zuger Gerichten Recht suchte, der soll verruffen und verschworen sein und nicht mehr in das Ampt Zug kommen, ohne der Amstgemeinde Erlauben und all sein Gut, was er im Amte hat, liegendes und fahrendes, soll verfallen sein, dem Ammann $\frac{1}{3}$ und der Stadt und dem Amte $\frac{2}{3}$. Es soll meineidig und rechtlos sein. Wird er ergriffen, so soll man zwei Stuck us Im machen, als über einen Todschlag.“

Eine ähnliche Uebereinkunft erfolgte 1407, wonach keiner, bei Verlust seines Gutes, „frömde geistliche oder weltliche Gerichte bruche“.³²⁾

Ein weiterer wichtiger Schritt auf dem Wege zur staatlichen Selbständigkeit erfolgte 1414. Der Ammann von Zug wurde seit 1404 wechselweise von allen fünf Orten je auf zwei Jahre gesetzt.³³⁾ Als die Kehrordnung nach 10 Jahren abgelaufen war, verlangten die drei Gemeinden des Amtes, den Ammann selbst wählen zu dürfen. Als sie aber zur Wahl des Ammanns schreiten wollten, riefen die

³¹⁾ Zeitschrift für schweiz. Recht, II. Rechtsquellen von Zug, S. 7. Stadlin IV, 112.

³²⁾ Stadlin IV, S. 259. Urk. im Stadtarchiv Zug; erwähnt in der Zeitschrift f. schweiz. Recht, II, Zug, Seite 8.

³³⁾ Kopp in der Helvetia, VI, 25, nimmt zwar eine einjährige Amtsdauer an. Aber die Worte des Spruchbriefes von 1414 weisen daraufhin, daß die Kehrordnung bis dahin (in diesen 10 Jahren) nur einmal umgegangen war.

fünf Orte die Bestimmungen von 1404 an und veranlaßten ein eidgenössisches Schiedsgericht. Der schiedsrichterliche Spruch erging am 19. Oktober 1414 zu Luzern dahin, daß die vier Waldstätte den Zugern „ewiglich“ den Ammann setzen sollen.³⁴⁾ Wie sehr durch ein solches urkundlich gesichertes Recht die Unabhängigkeit und Selbständigkeit von Zug als eidgenössischer Ort geschmälert war, ist einleuchtend. Doch zeigten die Eidgenossen Mäßigung. Mit Rücksicht darauf, daß „die frommen, biderben handfesten Zuger sich immer in der Eidgenossen Kriegen und Nöten so trostlich, getreulich und freundlich gehalten“, wurde ihnen überlassen, ihren Ammann selbst zu wählen. Schon 1415 finden wir den ersten zugerischen Ammann in der Person des P e t e r K o l i n , des nachmaligen Helden von Arbedo. Von dieser Zeit an wurde der Ammann von der zugerischen Amtsgemeinde, und zwar bis 1543 immer aus der Bürgerschaft der Stadt gewählt.³⁵⁾ Unrichtig ist die von Blumer (I, 237) geäußerte Ansicht, daß in dieser Zeit der „Wegste und Beste“ aus der Stadt und den drei Gemeinden des Amtes zu dieser Würde berufen wurde. Heinrich Müliwand von Aegeri, Werni Malzach von Finstersee und Hans Iten waren Bürger von Zug³⁶⁾ und wohl auch Heinrich Schmid, der 1477 als Alt-Ammann erwähnt wird.³⁷⁾

V. Hand in Hand mit der Befreiung von der eidgen. Oberleitung ging die Ablösung der österreichischen Herrschaftsrechte und die Erlangung der Reichsunmittelbarkeit.

³⁴⁾ Urkunde im Schw. Geschichtsforscher, X, S. 221 ff.; erwähnt bei Blumer 1336.

³⁵⁾ Stadlin III, 230.

³⁶⁾ Heinrich Müliswand, Ammann 1425 und 1427; Urkunde bei Tschudi, im Stadtarchiv; erwähnt bei Blumer I, 237. — Betreffend Malzach und Iten vergl. Stadlin III, 230, Note 72.

³⁷⁾ Urkunde im Stadtarchiv; erwähnt bei Blumer, I, 237.

Von Kaiser und Reich leitete Oesterreich letzten Grundes alle seine Hoheitsrechte ab. Die Reichshoheit der römisch-deutschen Kaiser über die alte Eidgenossenschaft dauerte zwar rechtlich bis zum westfälischen Frieden von 1648. Von König und Kaiser ging im Feudalstaate alle Staatsgewalt aus. An diese wandten sich daher die Zuger, um immer ausgedehntere Freiheiten und Rechte und schließlich die Reichsunmittelbarkeit zu erwerben.³⁸⁾

1379 (16. Weinmonat) erteilte König Wenzel Stadt und Amt Zug den ersten Freiheitsbrief, der neben einer Bekräftigung der drei Jahre früher getroffenen Vereinbarung weitere Vergünstigungen für die Zuger enthielt. Kraft dieser Urkunde soll niemand von Zug vor ein fremdes Gericht geladen werden dürfen. Wichtige Klagen, die bisher an das königliche Hofgericht zu Rottweil am Neckar gebracht wurden, sollen von nun an vor dem Richter und Rat zu Zug angebracht und ohne weitere Berufung erledigt werden. Auch sollen die von Zug unbeschadet „offenbare Echter (Geächtete) husen und hofen“ dürfen. Wer seine Herren beeinträchtigt, fällt in des Reichs Ungnaden und in eine Buße von 50 Mark Gold, wovon die eine Hälfte dem Reiche, die andere der Bürgerschaft zukommen soll. Damit erhielt Zug sein eigenes Zivilgericht. (Das Amt hatte an dieser Buße keinen Anteil.)³⁹⁾

Nachdem König Sigismund, der Nachfolger Wenzels, Stadt und Amt in Anbetracht der geleisteten und noch zu leistenden Dienste ihre erworbenen Freiheiten, Rechte und Privilegien bestätigt hatte (27. Februar 1415),⁴⁰⁾ sprach er „Zug mit dem Amte Zug am 16. April⁴¹⁾ gleichen Jahres infolge der auf Friedrich von Oesterreich gelegten Reichsacht von allen Pflichten gegen dieses Haus los und erteilte

³⁸⁾ Vergl. über die zug. Freiheitsbriefe einen Aufsatz im zugerischen Neujahrsblatt vom Jahre 1889.

³⁹⁾ Original im Stadtarchiv Zug.

⁴⁰⁾ Original im Stadtarchiv Zug.

⁴¹⁾ Vidimierte Abschrift im Stadtarchiv Zug.

am 5. Mai 1415 (Sonntag Cantate)⁴²⁾ „dem Ammann, Rathe, Burgern und dem Amte der Stadt Zug“:

- a) den **Blutbann** in der Stadtgemeinde und unter den Vogtleuten zu Cham;⁴³⁾
- b) das Recht, „daß weder Bürger noch Vogtleute zu Cham vor einem auswärtigen Gerichte zu erscheinen haben, es sei denn, daß dem Kläger in Zug Recht versagt würde“, — „offenbar Geächtete bei sich gastlich aufzunehmen, immerhin unter Vorbehalt des Rechtes an die Kläger“;
- c) erklärte „jegliches Land, Lüte und Lehen, alle Gülte, Gütern, nuze und zinsen“, die Oesterreich in der Stadt und zu Cham habe, als Reichslehen.

Diese Freiheiten wurden 1433 der Stadt und dem Amte durch König Sigismund und am 25. Herbstmonat 1488 und 26. Januar 1489 von Kaiser Maximilian bestätigt.⁴⁴⁾ Stadt und Amt Zug waren so **tatsächlich** ein freies, souveränes Staatswesen geworden, **rechtlich** aber standen sie, gleich wie die übrigen eidgenössischen Orte, bis zum westfälischen Frieden unter dem Reiche, der dann auch die **rechtsförmliche** Anerkennung der Souveränität der einzelnen Orte und die gänzliche Befreiung vom Reichskammergericht brachte.

C. Der Gegensatz von Stadt und Amt.

Im Zusammenhang mit der Zweiteilung der zugerischen Gemeinden in eidgenössische und nicht eidgenössische, steht die Spaltung des eidgenössischen Teiles in Stadt und Amt.

⁴²⁾ Original im Stadtarchiv Zug.

⁴³⁾ Von andern Vogteien der Stadt wird nichts erwähnt, obwohl Walchwil schon 1379 käuflich erworben worden war.

⁴⁴⁾ Urkunden im Stadtarchiv Zug.

Dieser Gegensatz, der sich durch die ganze Geschichte des eidgenössischen Standes Zug durchzieht, ist so charakteristisch für Zug und hat in der vorrevolutionären Zeit so stark die Gestaltung des Staatsrechtes von Stadt und Amt Zug beeinflußt, daß er heute noch nicht ganz verschwunden ist, sondern hie und da recht fühlbar auflebt, um bei der Gestaltung der zugerischen Verhältnisse mitzusprechen.

I. Seit der ältesten Zeit hatte die Stadt infolge ihrer wirtschaftlichen Bedeutung und der Bildungsstufe, welche die Städter vor den Bauern des umliegenden Landes voraus hatten, eine überwiegende Stellung über das sie umgebende Land. Als befestigter Platz und als Sitz des österreichischen Amtmannes, der daselbst die Untertanen in Eid nahm, die hohe Gerichtsbarkeit ausübte und die Gefälle für die Herrschaft Oesterreich bezog, wuchs mit ihrer Bedeutung auch ihr Ansehen in der Umgebung.

Schon zur Zeit der österreichischen Herrschaft besaß die Stadt selbständige Rechte. Wann sie mit städtischen Rechten begabt wurde, läßt sich nicht nachweisen, da sich keine Spur eines zugerischen Weichbildrechtes oder einer Handveste nachweisen läßt.⁴⁵⁾ Unrichtig, weil auf einer mißverstandenen Deutung des Wortes „Vogt ze Zuge“ beruhend, was mit dem Ausdruck Amtmann identisch ist, ist die Annahme Renaud's, daß Zug und die umliegenden Gemeinden Aegeri, am Berg und Baar eine kaiserliche Herrschaft gebildet haben, welche durch Erhebung zur Reichsvogtei Immunitätsrechte erhielt, wobei dann die Stadt von den Kaisern besonders begünstigt wurde. — Urkundlich wird Zug zum erstenmal in einer Urkunde von 1255 neben Zürich und Luzern eine „Veste“ genannt (Zug castrum).⁴⁶⁾ Auf dem castrum, der Burg, wohnte der die österreichische Herrschaft verwaltende

⁴⁵⁾ Renaud, S. 16 ff.

⁴⁶⁾ Stadlin IV, Seite 71, Note 26.

Vogt oder Amtmann, der älteste Beamte der Stadt. Neben ihm finden wir schon frühzeitig einen Rat,⁴⁷⁾ der den städtischen Angelegenheiten vorstand, und zwar in der Weise, daß nur bei wichtigen Angelegenheiten die Bürgerschaft befragt worden zu sein scheint. Schon vor dem Eintritt in den Bund hatte die Stadt ihr „Panner“, ihr „Siegel“ (universitas de Zuge) und ihren „Schreiber“.

Der Eintritt in den Bund vermochte die selbständige Stellung der Stadt nicht zu erschüttern, wurde doch laut Bundesbrief „jetliche Statt, jetlich Land, jetlich Dorff, jetlicher Hof, der jemant zugehört, der in diser Püntnuss ist, bi Iro Gerichten, bi Iro F r y h e i t e n , bi Ir Handvestinen, bi Iren Rechten und bi Iren guten Gewonheiten gäntzlich“ belassen.⁴⁸⁾ Die Aufnahme in den Bund war demnach nicht nur nicht imstande, die Stadt und die für sich allein stehenden Gemeinden zu einem gleichartigen Staatswesen zusammenzufügen, sondern vielmehr dazu angetan, der Stadt, die in ihrer Selbständigkeit am weitesten vorangeschritten war, im neuen Bundesgliede eine privilegierte Stellung einzuräumen. Die Stadt wird von Anfang an für zwei Teile gehalten und bezieht zwei Drittel der Stadt und Amt verfallenen Bußen.⁴⁹⁾ Den Ammann wählte sie zwar mit den Gemeinden des Amtes gemeinsam, ursprünglich den, welchen ihnen die Eidgenossen aus den Waldstätten hießen, seit 1414 aber immer einen Bürger aus der Stadt. Das Stadtpanner wird Landespanner, doch wählt sie vorläufig den Pannerherrn allein. Das Stadtsiegel wird Stadt- und Amt-Siegel. Sie wählt den Schreiber,

⁴⁷⁾ Renaud spricht Seite 17 von einem aus Schöffen gebildeten Rate. „Schöffen konnte es aber damals“ in Zug noch gar keine geben, da der germanische Privatklageprozeß sich bis tief in das 16. Jahrhundert erhielt.

⁴⁸⁾ Vide Bundesbrief, bei Stadlin IV abgedruckt.

⁴⁹⁾ Uebereinkunft der Gemeinden von 1376, abgedruckt in der Zeitschrift f. schweiz. Recht., Rechtsq. von Zug, S. 2.

der gleichzeitig Landschreiber ist;⁵⁰⁾ ebenso den Weibel, der Großweibel von Stadt und Amt wird, neben die bald ein eigener Schreiber und ein besonderer Weibel für die städtischen Angelegenheiten tritt. Durch besondere kaiserliche Privilegien begünstigt, nimmt die Stadt an Unabhängigkeit zu. Schon 15 Jahre bevor Kaiser Sigismund Stadt und Amt den Blutbann erteilte, hatte sich die Stadt mit Erfolg um denselben beworben. Er wurde ihr 1400 von König Wenzel in der Weise erteilt, daß es in ihre Willkür gesetzt war, ob sie auch Richter aus dem Amte zum Blutgerichte beiziehen wollte.⁵¹⁾ Später erwarb sie für sich das Münzrecht und schlug wirklich eigene Münzen.⁵²⁾ 1488 verlieh ihr Kaiser Maximilian eine besondere Gerichtsbarkeit über alle Frevel, die an den beiden Jahrmärkten zu Pfingsten und St. Gallentag etc. verübt wurden⁵³⁾ und bewilligte, ihre Aemter und Vogteien mit Amtsleuten und Vögten zu besetzen.⁵⁴⁾ Alle Standeshäupter, ja selbst die Träger der bittenden Aemter müssen Stadtbürger sein und in der Stadt wohnen.

Frühzeitig suchte die Stadt durch den Ankauf von Gerichten, Kirchensätzen, Zehnden und anderen Gefällen, in einem Falle durch Unterdrückung der Freiheiten einer mit ihr verbündeten Gemeinde, in einem andern durch Erbschaft ihre Macht und damit das Uebergewicht über das Land zu mehren.

⁵⁰⁾ Daß der Stadtschreiber ursprünglich gleichzeitig Landschreiber war, lebte in der bis 1798 bestehenden Uebung fort, daß der Stadtschreiber an der Landsgemeinde den Standeshäuptern den Eid verlesen mußte.

⁵¹⁾ Freiheitsbrief vom 24. Brachmonat 1400 im Stadtarchiv Zug erteilte der Stadt das Recht, „sammt den die sie zu in uss dem Ampt in die Statt zu Zug beruffend“ über Todsclag, Raub, Brand, Diebstahl und „andere verlemte Sachen“ zu richten.

⁵²⁾ Renaud, S. 13; Stadlin IV, S. 711, 714.

⁵³⁾ Stadlin IV, 224, Note 210.

⁵⁴⁾ Urkunde von 1488 im Stadtarchiv Zug.

II. Durch den Erwerb von Vorrechten und untertänigen Landschaften seitens der Stadt nahm der natürliche Gegensatz von Stadt und Amt stetig zu. Statt einer wachsenden Einigung, strebte die Entwicklung einer weitem Lockerung des Staatsverbandes zu.

Je mehr sich die Stadt ans Herrschen gewöhnte, desto mehr ging ihr Streben nach völliger Suprematie über das Amt, dem sie vor allem die Wahl der Standeshäupter entziehen wollte. Dagegen wehrten sich die Gemeinden. Das ganze 15. Jahrhundert ist ein Kampf der Gemeinden für ehrenvolle Existenz. Schritt für Schritt strebten sie nach gleichen Rechten mit der Stadt. Die Gemeinden gingen bei all ihren Ansprachen von dem demokratischen Grundsatz aus, daß in allen Angelegenheiten von Stadt und Amt das Mehr zu entscheiden habe und daß demnach das Amt in seiner Vereinigung die Mehrheit ausmache, welcher die Stadt sich zu fügen habe.⁵⁵⁾

Die Stadt, welche begreiflicherweise ihre Vorrechte nicht preisgeben wollte, wehrte sich gegen die Anwendung des Mehrheitsprinzips. Sie berief sich mit Recht auf den Bundesbrief, der „jede Stadt, Häuser und Höfe“ bei ihrem Herkommen, Freiheiten und Gewohnheiten schütze, und auf die Tatsache, daß sie von jeher zwei Teile von Stadt und Amt ausgemacht habe und auch zwei Teile Bußen bezogen habe. Sie glaubte daher durch einen Mehrheitsbeschluß von Stadt und Amt nicht gezwungen werden zu können.⁵⁶⁾ Die Folge dieser grundverschiedenen Auffassungen waren endlose Streitigkeiten, welche verschiedenen eidgenössischen Interventionen und häufiger Anwendung des eidgenössischen Rechtes riefen. Wenn auch die Schiedsrichter den Standpunkt der Gemeinden nicht zu teilen wagten, so bewiesen die einzelnen Schiedssprüche doch zur Genüge, wie sehr die eidgenössischen Orte den

⁵⁵⁾ Stadlin III, 210, Nr. 23.

⁵⁶⁾ Stadlin III, 238.

Bestrebungen der Gemeinden des Amtes nach Gleichberechtigung Rechnung getragen haben. Insbesondere erwiesen sich in dieser Zeit die Schwyzer, wie überhaupt die Länderkantone als gute Freunde des Amtes, während die Städtkantone auf Seite der Stadt standen. Wenn auch die Bestrebungen der Gemeinden nicht in der gewünschten Ausdehnung verwirklicht wurden, so waren sie doch gegen Ende des 16. Jahrhunderts in fast allen Souveränitätsrechten der Stadt gleichgestellt.

Drei wichtige Vorrechte wurden der Stadt im 15. Jahrhundert entrissen. Ein viertes gab sie in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts freiwillig preis.

1. 1404 verlor die Stadt das ausschließliche Recht, den **P a n n e r h e r r** zu wählen. Der Pannerherr mußte seit dieser Zeit gemeinschaftlich von der Stadt und den Gemeinden an der Landsgemeinde, jedoch aus der „Bürgerschaft“ gewählt werden. „Bei ihm mußte das Panner verwahrt sein. Keiner von Stadt und Amt soll unter ein anderes Panner gehen, wenn auch schon andere Eidgenossen im Felde liegen. — Kommen die Stadt oder ihre Verbündeten in schnelle, unerwartete Noth, so darf sie, wenn die Gemeinden nicht gerüstet sind, mit dem Panner allein ausziehen und ist in einem solchen Falle der Pannerherr abwesend oder krank, so wählt die Stadt einen. Wenn die Noth vorüber, so geschieht die Wahl wieder gemeinschaftlich.“ Briefe und Siegel dagegen, welche mit dem Panner das Landesarchiv ausmachten und von den Gemeinden herausverlangt wurden, damit sie dieselben in einer ihnen gefälligen Gemeinde in ein Archiv niederlegen, blieben im Stadtarchiv. Sie mußten aber dem Amte geliehen werden, wenn es „zum Behuf seiner Freiheiten“ Einsicht in dieselben verlangte.⁵⁷⁾

2. 1453 büßte die Stadt das von ihr beanspruchte Recht, den **S c h r e i b e r v o n S t a d t u n d A m t** allein

⁵⁷⁾ Stadlin III, 213 ff.

wählen zu können, ein.⁵⁸⁾ Nachdem nämlich der Stadtschreiber Schreiber von Stadt und Amt (später Landschreiber geheißen) geworden war, war es herkömmlich, daß alle im äußern Amte Wohnhaften ihre „Verschreibungen und Verbriefungen“ durch den Schreiber der Stadt schreiben und durch den Ammann siegeln ließen. Das wollten die Gemeinden 1463 nicht mehr anerkennen und stellten die Stadt vor die Alternative, entweder mit ihnen den Schreiber gemeinsam zu wählen, zumal sie schon früher „etliche“ Schreiber gemeinsam gewählt haben, oder dann ihr von der Stadt allerdings bestrittenes altes Recht anzuerkennen, „verschreiben zu lassen, durch wen sie wollen, frömd old im Ampt, wer zum nächsten und khömllichsten seye“. Der Streit wurde vor ein viergliederiges Schiedsgericht gebracht, dem Landammann Ital Reding von Schwyz als Obmann vorstand. Da die Stimmen der Schiedsrichter geteilt waren, entschied Reding unter Zuziehung eidgenössischer Boten zugunsten der Gemeinden. Der Schreiber mußte in Zukunft von Stadt und Amt gemeinsam an der Landsgemeinde gewählt werden. Er mußte in der Stadt wohnen und schreiben, „was Briefen ausgehen von der Stadt und gemeinen Amts, Räthen, Gemeinden (sc. Landsgemeinde) oder Gerichten“. Jeder Gemeinde war es erlaubt, in ihren „eigenen Sachen“ einen eigenen Schreiber zu haben. Ob der Schreiber, wie die übrigen Standeshäupter, Bürger der Stadt sein mußte, ist in dem Schiedsspruch nicht gesagt. Tatsächlich waren aber alle Schreiber bis 1605 Stadtbürger.⁵⁹⁾

3. 1477 entrissen die Gemeinden der Stadt ein drittes Vorrecht, die Uebung, den *L a n d s f ä h n d r i c h* allein zu setzen. Die Gründe und Gegengründe waren dieselben wie 1404. Deshalb war auch der Schiedsspruch gleich. Das „Fähnlein“ mußte von dieser Zeit an wie das Panner

⁵⁸⁾ Stadlin III, S. 225—26.

⁵⁹⁾ Stadlin III, 226, Note 61.

an der Landsgemeinde besetzt werden. Der Fährdrich selbst mußte aus der Bürgerschaft der Stadt genommen werden.

4. 1543 kamen die Gemeinden des Amtes und die Stadt friedlich überein, daß der Ammann und die Vögte dem Umgange nach aus der Stadt und den Gemeinden gewählt werden sollen. Die Ammannschaft solle drei Jahre in der Stadt und zwei Jahre in jeder Gemeinde des Amtes sein. Damit waren die Gemeinden auch in diesem wichtigen Hoheitsrecht der Stadt gleichgestellt.⁶⁰⁾

2. Kapitel.

Die Staatsformen des XV. und XVI. Jahrhunderts.

I. Die obigen Ausführungen haben gezeigt, daß das zugersische Staatswesen von Anfang an einen sehr lockern Verband gebildet hat. Aus vier Teilen bestand es: aus der Stadt mit den Vogteien St. Andreas, Cham, Steinhausen, Gangolschwil (Risch), Hünenberg und Walchwil; sodann aus den drei Gemeinden des Amtes: Aegeri, der Gemeinde am Berg (Menzingen und Neuheim) und Baar. Da ein Landrecht fehlte, gab es auch kein einheitliches Volk, sondern nur mittelbare Staatsangehörige. Das Zugervolk bestand staatsrechtlich aus den Bürgern der Stadt, den Tal-leuten von Aegeri, den Bergleuten von Menzingen und Neuheim und den Gemeindeleuten von Baar. Die Bürger der drei Gemeinden des Amtes werden hin und wieder im Gegensatz zu den „Bürgern“ gemeinsam als Landleute oder Amtleute bezeichnet (Amtlüt und Landlüt). Es gab auch nicht, wie in den andern Landsgemeindedemokratien einen Landrat, sondern einen Stadt- und Amtrat, eine Tagsatzung im kleinen, gebildet aus den „Boten“ der Stadt

⁶⁰⁾ Stadlin III, 230.

und der drei Gemeinden des Amtes.⁶¹⁾ Selbst die Landsgemeinde hieß in früheren Zeiten (im 14. und 15. Jahrhundert) „Stadt- und Landsgemeinde“⁶²⁾ oder „Gemeinde von Stadt und Amt“⁶³⁾ oder auch nur Amtsgemeinde.⁶⁴⁾

II. Die **Landsgemeinde-Demokratie** des XV. Jahrhunderts. (Die Landsgemeinde Inhaberin der Souveränität.)

Das einigende Band, das die vier Gemeinden Zug, Aegeri, am Berg und Baar zusammenhielt, war bis in das XVI. Jahrhundert die souveräne Landsgemeinde. Während sich die Landsgemeinde in den Landsgemeindedemokratien der Urschweiz organisch aus dem althergebrachten Gerichtsding (Centgericht) und der Markgemeinde entwickelt hat,⁶⁵⁾ führten die politischen Ereignisse in Zug zur bewußten Gründung der Landsgemeindedemokratie. In Zug hätte übrigens nach Auflösung der einheitlichen Talmark die Entwicklung nie zu einer Landsgemeindeverfassung führen können. Zudem konnte die Stadt eine Stadt und Amt gemeinsame souveräne Volksgemeinde nicht wünschen. Sie erblickte in einer souveränen Landsgemeinde, welche das von ihr immer bekämpfte Mehrheitsprinzip verkörperte, eine Gefährdung ihrer in den Bund gebrachten und von Königen und Kaisern bestätigten Freiheiten und Rechte. Was die Stadt befürchtete, das wünschten die Gemeinden des Amtes. Diese betrachteten die Landsgemeinde als das beste Mittel in ihrem Kampfe um politische Gleichberechtigung mit der Stadt. Die Landsgemeinde, an der die Stadt ein Drittel, das Amt zwei Drittel

⁶¹⁾ a. St. A. B. Art. 44. n. St. A. B. Art. 53 „Gmeins Ampts Botten ald Rätt“.

⁶²⁾ Ryffel, S. 43.

⁶³⁾ a. St. A. B. Art. 70 und 71.

⁶⁴⁾ Uebereinkunft der Gemeinden vom Jahre 1376. Zeitschrift f. schweiz. Recht, Rechtsquellen von Zug, Bd. II, S. 37.

⁶⁵⁾ Ryffel, S. 18.

der Stimmfähigen stellte,⁶⁶⁾ bedeutete für die Gemeinden ihr Uebergewicht über die Stadt, während doch infolge der privilegierten Stellung der Stadt das Gegenteil der Fall war. Es ist daher zu begreifen, daß die Stadt lebhaften Widerstand leistete, die Gemeinden aber freudig zustimmten, als die Schwyzer, welche, wie Blumer sagt, „in jener Zeit noch ein lebhaftes Mitgefühl für benachbarte Bauerngemeinden hatten, die gleich ihnen nach der vollen Volksherrschaft strebten“, gegen Ende des XIV. Jahrhunderts⁶⁷⁾ die Landsgemeinde als „höchste Gewalt“ von Stadt und Amt einführten.

Wenn auch die Landsgemeinde auf die im Bundesbrief garantierten Vorrechte der Stadt Rücksicht nehmen mußte, so brachte diese dem ihr mit Waffengewalt aufgedrungenen Institute doch sehr wenig Sympathien entgegen. Sie suchte, wo immer die Gelegenheit sich bot, eine Beschränkung der Kompetenzen der Landsgemeinde zugunsten der einzelnen Gemeinden zu bewirken, wobei sie dann ihrer Stellung gemäß davon mehr als jede andere Gemeinde in Anspruch nahm. Andererseits mißbrauchten die Gemeinden des Amtes wiederholt das ihnen günstige Institut, indem sie den an der Landsgemeinde geltenden Grundsatz, daß die Minderheit sich der Mehrheit zu fügen habe, analog auf alle möglichen Verhältnisse anwandten;⁶⁸⁾ die in den Bund gebrachten Freiheiten und Rechte der Stadt mißachteten und

⁶⁶⁾ 1743 hatte die Stadt rund 2000 Bürger (und 4000 Untertanen), das Amt 5000. Helvet. Almanach, S. 90, 91; erwähnt bei Ryffel, S. 43.

⁶⁷⁾ Ryffel, S. 18. Die Einführung der Landsgemeinde erfolgte wahrscheinlich bei der zweiten Einnahme der Stadt durch die Schwyzer, die sich zur Wiedereroberung der österreichisch gewordenen Stadt mit den Gemeinden des Amtes verbunden hatten (oben Seite 16). 1376 existierte sie bereits. In der Uebereinkunft von 1376 heißt es unter anderem: „wer ein fremdes Gericht sucht, soll verruft sein und nicht in das Amt kommen, ohne der Amtsgemeinde Erlauben“. Zeitschrift f. schweiz. Recht, II., Rechtsquellen v. Zug, S. 7.

⁶⁸⁾ Pannerstreit. Stadlin III, 211 ff. Schreiberstreit von 1463. Fährdrichstreit 227; oben Seite 26 und 27.

in falscher Anwendung der mit den Eidgenossen getroffenen Vereinbarung, „wes man die Statt wise, daß sie gleicher Gestalt gehalten söltind werden und desselben gebunden sin“,⁶⁹⁾ gleiches Recht für sich in Anspruch nahmen und die Gleichberechtigung von Stadt und Amt auf die Spitze zu treiben suchten.

Die *Landsgemeinde* von Stadt und Amt war ursprünglich wie die aller anderen Landsgemeindedemokratien die höchste Gewalt, der ordentliche und alleinige Gesetzgeber, die oberste Wahlbehörde.⁷⁰⁾ Dagegen hatte sie nie richterliche Befugnisse, wie ihr auch Verwaltungsbefugnisse von jeher abgingen.⁷¹⁾ Die Verwaltung war nämlich bei Ablösung der Grundherrschaft auf die Gemeinden übergegangen. Im Schreiberstreit von 1463 führten die Gemeinden des äußern Amtes unter anderem zur Begründung ihres Standpunktes an, „die Stadt und das Amt haben nur eine Gemeind, an welcher gemeinschaftlich Ammann, Pannerherr, hohe und niedere Gerichte besetzt und entsetzt werden“. ⁷²⁾ Die Landsgemeinde war aber in dieser Zeit nicht nur Wahlgemeinde, sondern auch souveräner Gesetzgeber, mochten auch die Gesetzesurkunden bisweilen in der Form einer freien Vereinbarung von Stadt und Amt oder der Gemeinden Zug, Baar, am Berg und Aegeri abgefaßt sein.⁷³⁾ Dies geht mit aller Deutlichkeit hervor aus der mehrfach erwähnten Uebereinkunft der Gemeinden Zug, Baar, Aegeri und am Berg vom Jahre 1376, welche

⁶⁹⁾ Stadlin III, 224, Note 57, vertritt diese irrtümliche Auffassung. Stadlin III, 206.

⁷⁰⁾ Ryffel, S. 48 ff.

⁷¹⁾ Ryffel, S. 48 ff.

⁷²⁾ Stadlin III, 225.

⁷³⁾ Uebereinkunft der Gemeinden Zug, Baar, am Berg und Aegeri auf 10 Jahre von 1376. Zeitschrift f. schweiz. Recht., Bd. II, Rechtsquellen von Zug. — a. St. A. B. Art. 62. — Blumer I, S. 274. — Ryffel, S. 43. Renaud, Seite 32, scheint irrigerweise anzunehmen, daß die Landsgemeinde immer nur Wahlgemeinde war.

wir oben als die erste Aeüßerung selbständigen staatlichen Lebens bezeichnet haben; ferner aus dem eidgenössischen Schiedsspruch von 1441⁷⁴⁾ und aus zahlreichen ins Stadt- und Amtbuch aufgenommenen Satzungen. So Art. 69, 70, 71, a. St. A. B. — Art. 72—74 n. St. A. B. — Art. 11, 12 und 100 n. St. A. B. Diese Artikel beginnen in der Regel mit den Worten „Item ist ein Gemeind von der Stadt und Ampt Zug“ oder „gemeinlich der Statt und des ussern Amptz Zug uebereinkomen . . .“ d. h. mit andern Worten, die Landsgemeinde hat beschlossen . . . Die letzten nachweisbaren Gesetzeserlasse der Landsgemeinde datieren aus den Jahren 1445 (Art. 72, 73, 74 des a. St. A. B.) und 1450 (Art. 11 und 12 des n. St. A. B.), die übrigens schon in den Zusätzen zum a. St. A. B. von 1433 enthalten sind und unverändert herübergenommen wurden. Auch die sogen. „Artikel zu Baar im Feld“ betr. Aufrechterhaltung der katholischen Religion, Verbot der Gewalttätigkeit gegen Einzelne und von Schmähungen gegen die Eidgenossen von Zürich und Bern wurden 1531 von den aus der Schlacht bei Kappel heimkehrenden Zugern an einer außerordentlichen Landsgemeinde erlassen.

III. U e b e r g a n g z u r **Referendumsdemokratie.**

Um die Mitte des 16. Jahrhunderts erscheinen mehrere Gesetze, in gemeindeweiser Abstimmung angenommen. Das erste urkundlich nachweisbare und zugleich das wichtigste dieser Art ist das neue Stadt- und Amtbuch von 1566.⁷⁵⁾ Auf Befehl aller Gemeinden zusammengestellt, wurde es, wie der Eingang zum n. St. A. B. dartut, „vor allen Gemeinden verläsen und mit den merern Stimmen (sc. der Gemeinden) also zu halten angenommen . . .“⁷⁶⁾ Es

⁷⁴⁾ Stadlin III, 222.

⁷⁵⁾ Zeitschrift f. schweiz. Recht, Bd. II. Rechtsquellen von Zug, Seite 8.

⁷⁶⁾ Eingang zum neuen St. A. B. Zeitschrift f. schweiz. Recht, II. Rechtsquellen von Zug, S. 27.

enthält neben den bereits erwähnten vom alten Stadt- und Amtbuch herübergewonnenen Erlassen der Landsgemeinde eine ganze Reihe von Gesetzen, die in der Abstimmung der einzelnen Gemeinden angenommen wurden. So Art. 50, 91, 125, 132, 134. Sie beginnen alle mit dem in dieser Zeit stereotypen Ausdruck: „Alle Gemeinden (nicht ein Gemeind) von der Stadt und Amptt Zug h a n n d u f f u n d a n g n o m e n . . .“, was deutlich eine Abstimmung in den einzelnen Gemeinden erkennen läßt. Da diese Gesetze keine Nachträge, sondern ins St. A. B. verarbeitete Beschlüsse der vier Gemeinden sind, muß angenommen werden, daß sie vor der Redaktion des St. A. B. gefaßt wurden. Daß schon vor 1566 Gesetze in gemeindeweiser Abstimmung erlassen wurden, geht aus Art. 150 des n. St. A. B. hervor, wonach ein im Jahre 1541 vor die Gemeinden gebrachter „Anzug“ (Antrag) bez. „Züg umb verkhauffte Gütter“ von den Gemeinden Zug, Baar und „Bärg“ angenommen, von Aegeri dagegen verworfen wurde.⁷⁷⁾

Auch der Umstand, daß 1548 eine Uebereinkunft mit der Gemeinde Hünenberg von „Ammann und Rat samptt allen Gemeinden der Stadt und Amptt Zug“⁷⁸⁾ getroffen wurde, ist ein Beweis dafür, daß die Landsgemeinde schon früh einen großen Teil ihrer ursprünglichen Befugnisse, vor allem ihre erste und wichtigste Kompetenz, auf Kosten der zunehmenden Selbständigkeit der Stadt und der Gemeinden des Amtes verloren hatte. Sie wurde zur bloßen Wahlgemeinde. Sie wählte noch die Standeshäupter, mit Ausnahme des Statthalters, und die Vögte in die gemeineidgenössischen Vogteien und hie und da auch noch einzelne Unterbeamte, wie den Münzmeister etc. Das Recht, „hohe und niedere Gerichte zu besetzen und zu entsetzen“, das

⁷⁷⁾ Zeitschrift f. schweiz. Recht, Bd. II. Rechtsquellen von Zug, Seite 51.

⁷⁸⁾ Art. 130 n. St. A. B. „Hünenberger Fridtbruch“.

ihr 1453 noch zustand, hatte sie um diese Zeit bereits eingeübt.⁷⁹⁾ Jede Landsgemeinde, an der noch etwas anderes verhandelt wurde, als die obbezeichneten Wahlgeschäfte, wird ungesetzlich.⁸⁰⁾ Dabei blieb es bis 1798. Immerhin mochte es vorkommen, daß die Landsgemeinde in politisch erregten Zeiten in die Gesetzgebung eingriff und das alte Mehrheitsprinzip entscheiden ließ.⁸¹⁾

Formell zählte zwar Zug bis zum Untergang der alten Eidgenossenschaft und auch noch nach der Helvetik bis 1798 zu den Landsgemeindedemokratien, obwohl es diesen Namen, außer im 15. Jahrhundert und zur Zeit der Mediation, nie verdiente.⁸²⁾ Einerseits hatte die Landsgemeinde im wesentlichen nur mehr Wahlbefugnisse, andererseits war die Wahlfreiheit infolge der bestehenden Kehrordnungen und der Vorrechte der Stadt derart eingeschränkt, daß man sich mit Recht fragen kann, wieso eigentlich dieses Schattenbild einer Landsgemeinde so lange sich erhalten konnte. Wäre nicht das Volk mit Hartnäckigkeit am „alten Herkommen“ geblieben, hätten nicht zuletzt Auflagen, welche die Gewählten in der Form von Sitzgeldern an sämtliche Wähler zu bezahlen hatten, die Mühe der Teilnehmer reichlich gelohnt, die Landsgemeinde hätte wohl kaum das 16. Jahrhundert überdauert.

⁷⁹⁾ Stadlin III, S. 225.

⁸⁰⁾ Stadlin IV, S. 713, Nr. 64.

⁸¹⁾ Unten Seite 48 ff.

⁸²⁾ Unter der Mediationsverfassung war die zug. Landsgemeinde nicht bloß Wahlgemeinde, sondern souveräner Gesetzgeber. Mediationsverfassung, Kapitel 18, Art. 3 und 4, „Organisation“ im K. A. Während der Restauration und Regeneration (Verf. 1814) war die Landsgemeinde wieder bloße Wahlgemeinde. Doch waren die mannigfachen Schranken der Wahlfreiheit, die der Verfassung vor 1798 eigen waren, weggefallen. Verf. 1814, § 13. Die Gesetzgebung war einem besondern Rate, dem „dreifachen Landrate“, übertragen. Das Volk hatte neben dem Wahlrecht, das es teils an der Landsgemeinde, teils in den Gemeindeversammlungen ausübte, nur noch das Recht der „einfachen Anregung“. Verfassung von 1814, §§ 18, 19, 21.

Materiell war Stadt und Amt Zug eine Referendumsdemokratie geworden und stand staatsrechtlich Graubünden und Wallis viel näher als den Landsgemeindeständen, zu denen es irrtümlich gezählt wurde.

Mit der Herausbildung der Referendumsdemokratie war die Hauptursache der vielen Streitigkeiten zwischen Stadt und Amt, das der Stadt ungünstige Mehrheitsprinzip, das Kopfmehr, in der Hauptsache beseitigt. Auch da, wo es noch zur Anwendung kam, war es durch die zu beobachtenden Kehrordnungen so beschnitten, daß eine die Vorrechte der Stadt gefährdende Anwendung desselben („gefährliches Abmehren“) ausgeschlossen war.

Vom diplomatischen Verkehr mit den Mitständen und den fremden Staaten waren die Gemeinden ausgeschlossen. Sie konnten nur im Namen von Stadt und Amt Gesandte schicken, wenn die Kehrordnung an ihnen war (unten, Seite 110, Art. 9, Libell 1604). Doch beanspruchte die Stadt in „Vaterlandsgeschäften“ und „die gemeinsame Religion betreffenden Angelegenheiten“ von sich aus einen eigenen Gesandten an die eidgenössische Tagsatzung schicken zu dürfen. Der Streit dauerte das ganze 17. Jahrhundert.⁸³⁾ Als die Stadt 1726 auf die Jahrrechnung zu Baden zu den zwei ordentlichen Gesandten von Stadt und Amt noch einen von sich aus schicken wollte, wurde er zurückgewiesen.⁸⁴⁾

Wenn auch die Ausübung der unter Ziffer 2 erwähnten Hoheitsrechte auf dem Wege eines föderalistischen Referendums erfolgte, so übten die Gemeinden diese Rechte doch nicht als souveräne Staaten kraft eigenen Rechtes aus, sondern als Organe der übergeordneten, durch die Gesamtheit der Gemeinden verkörperten Staatsgewalt von Stadt und Amt. Weitere Beschränkungen der gemeindlichen Souveränität gab es nicht. Vor allem fehlen Bestimmun-

⁸³⁾ Aktenbündel im Kantonsarchiv, „Gesandtenstreit“.

⁸⁴⁾ Stadlin III, 262, Nr. 139.

gen, wonach etwa die Gemeinden auf Gebieten, wo sie souverän waren, Vorschriften von Stadt und Amt hätten beobachten müssen. Das wurde auch in der Praxis so gehandhabt. Die Statutarrechte der Stadt und der Gemeinden des Amtes, auf die wir noch weiter unten zurückkommen werden, enthalten nicht nur das Stadt- und Amtbuch ergänzende, sondern vielfach auch von demselben abweichende, ja demselben widersprechende Bestimmungen. Die gemeindliche Souveränität umfaßte in der Hauptsache: Gesetzgebung und Beschlußfassung in rein gemeindlichen Angelegenheiten, Strafjustiz für Zivilvergehen (Uebertretungen des Zugrechtes) und Polizeiübertretungen. In der Gemeinde am Berg auch die Zivilgerichtsbarkeit; in Zug die Rechtssetzung und Verwaltung in den Vogteien.

IV. Die allmähliche Herausbildung der Referendums-Demokratie hatte gleichzeitig mit der Auflösung des zugerischen Einheitsstaates die Bildung eines **Bundesstaates** zur Folge.

Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts hört die Landsgemeinde bzw. das in der Landsgemeinde versammelte Volk auf, oberster Gesetzgeber und damit Träger der Souveränität zu sein. An Stelle der Landsgemeinde treten die Stadt und die Gemeinden des Amtes: Aegeri, am Berg und Baar, die in getrennten, aber gleichzeitig tagenden Gemeindeversammlungen das erste Requisit der Souveränität, die Gesetzgebung, ausüben. Die Gemeinden heißen fortan „die vier höchsten Gewäldte“ von Stadt und Amt. Die in gemeindeweiser Abstimmung erlassenen Gesetze und allgemein verbindlichen Beschlüsse des 16. Jahrhunderts beginnen regelmäßig mit der stereotyp gewordenen und vielsagenden Formel: „Uff Guetheissen“ oder „uff Ratifikation und Guetheissen der höchsten Gewäldte aler vier Gemeinden“ „uff und angenommen“. Die Souveränität war demnach vom Volke in der Lands-

gemeinde auf die Gemeinden in der Weise übergegangen, daß alle vier Gemeinden in ihrer Vereinigung Träger der Souveränität von Stadt und Amt geworden waren.⁸⁵⁾

Damit war aber auch die Souveränität der Gemeinden für ihr Gebiet und ihr Volk implicite gegeben. Das Gegenteil wäre ja ein Widerspruch in sich selbst. Träger der gemeindlichen Souveränität war das Volk in der souveränen Gemeindeversammlung. Die vier Gemeinden waren natürlich nur souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die übergeordnete Souveränität von Stadt und Amt beschränkt war. Sie waren aber auch in ihrer eigenen Souveränität in folgenden Punkten beschränkt:

1. Beschränkungen unter einander.

Unter einander durften die Gemeinden keine „Ausschüsse und Zusammenkünfte“ veranstalten, die der Ruhe des Landes gefährlich erschienen. Beschlüsse, die an solchen, von der Mehrheit der Gemeinden besuchten außerordentlichen Landsgemeinden gefaßt wurden, waren, weil ungesetzlich, unverbindlich.⁸⁶⁾ Aus den gleichen Gründen waren wohl auch Bündnisse und politische Verträge der Gemeinden unter einander untersagt, jedenfalls wenigstens dann, wenn sie der Ruhe des Landes gefährlich waren. Rechtsverträge und Konkordate dagegen waren aller Wahrscheinlichkeit nach zulässig. Unter sich Krieg zu führen war, weil implicite die Ruhe des Landes störend, strengstens untersagt.

2. Beschränkungen gegenüber andern Mitständen und fremden Staaten.

„Krieg und Frieden zu erkennen“ (Kriegsrecht), „Bündnisse zu schließen“ (Vertragsrecht) war ausschließ-

⁸⁵⁾ St. A. B. in Zeitschr. f. schweiz. Recht, Bd. II. Rechtsquellen von Zug, S. 52.; Gesetz von 1645, S. 55; Gesetz von 1665, S. 57; Gesetz von 1775. Nach Erlaß des Libells wird der Ausdruck „libellmäßig uff und angenommen“ üblich.

⁸⁶⁾ Stadlin III.

liches Hoheitsrecht von Stadt und Amt.⁸⁷⁾ Ebenso war auch der Abschluß von Militärkapitulationen und Pensionsverträgen ausschließliches Recht von Stadt und Amt.

Als im Libellstreit von 1604 die Gemeinden der Stadt vorwarfen, daß sie von sich aus, „ohne zu fragen“, im Namen des Kantons Gesandte geschickt habe, z. B. nach Frankreich und nach Mailand, und daß sie allein für das Land die spanische Vereinigung gesiegelt habe, behauptete die Stadt, „für sich Bündnisse eingehen und sie siegeln zu können“. Das Libell entschied, „keine Bündnisse sollen ohne Einwilligung aller vier Gemeinden gesiegelt werden“.⁸⁸⁾

3. Kapitel.

Das Libell von 1604.

Dem Anfang des 17. Jahrhunderts war es vorbehalten, die während zwei vollen Jahrhunderten umstrittenen staatsrechtlichen Verhältnisse von Stadt und Amt durch eidgenössischen Schiedsspruch zu regeln und dem zugerischen Staatswesen eine Verfassung zu geben, die unter billiger Berücksichtigung der in den Bund gebrachten und später erworbenen Freiheiten und Vorrechten der Stadt der stattgehabten Entwicklung und den besondern Verhältnissen Rechnung trug. Diese erste Verfassung des Standes Zug ist das sogen. Libell von 1604 (4. Dezember), das unverändert bis zum Jahre 1798 das Grundgesetz von Stadt und Amt Zug gebildet hat.

Das Libell war aber nicht das Produkt friedlicher Beratung, sondern das Resultat eines Streites zwischen Stadt

⁸⁷⁾ Versuch, S. 235.

⁸⁸⁾ Stadlin III, S. 236.

und Amt, der mit solcher Heftigkeit und Leidenschaftlichkeit geführt wurde, daß es beinahe zum Bürgerkrieg gekommen wäre. Die tiefen Ursachen lagen auch hier, wie bei den frühern Streitigkeiten, in dem natürlichen Gegensatze zwischen Stadt und Amt. Dieser Gegensatz verschärfte sich gegen das Ende des 16. Jahrhunderts immer mehr, je aristokratischer sich die Stadt im Innern durch Unterdrückung der bürgerlichen Freiheiten gestaltete.⁸⁹⁾ Bei der Doppelstellung der Stadt als souveräner Staat mit eigenem Untertanengebiet und als Teil der Demokratie von Stadt und Amt,⁹⁰⁾ konnte es den „gnädigen Herren“⁹¹⁾ der Stadt nicht mehr gefallen, mit den Bauern des äußern Amtes in allem das Regiment zu teilen. Der Stadtrat begann Diebstähle in der Bürgerschaft (der Stadt), deren Beurteilung an und für sich vor Stadt- und Amtrat gehörte, selbst abzustrafen,⁹²⁾ Gesandte im Namen von Stadt und Amt zu schicken, z. B. nach Frankreich und Mailand.⁹³⁾ Für sich allein hatte die Stadt die spanische Vereinigung gesiegelt. Streitigkeiten, die vor die Gerichte von Stadt und Amt gehörten, wurden wiederholt diesen vorenthalten und vor Stadt- und Amtrat gezogen. Auch wurden Stadt- und Amtratssitzungen gehalten, an denen gewöhnlich alle Abgeordneten der Stadt teilnahmen, während vom Amte nur wenige eingeladen wurden.⁹⁴⁾

1604 beanspruchte die Stadt nicht nur uralte, längst durch gegenteilige Übung in Vergessenheit geratene Vor-

⁸⁹⁾ und ⁹⁰⁾ In einem spätern Memorial von 1733 (im Kantonsarchiv) wird der status regiminis als mixti imperii bezeichnet, der jederzeit „viel Aristokratisches gehabt und annoch besitze, obschon die freien Bürger als Mit-Landleuth zu dem Demokratischen Regiment des Löblichen Ausseren Amts in denen allgemeinen Sachen dieses Cantons auch konkurrieren“.

⁹¹⁾ Dieser Titel kommt erst auf, nachdem die Stadt untertänige Landschaften erwarb. Stadlin III, 235, Note 82.

⁹²⁾ Stadlin III, 243. 2. Punkt der Antwort der Gemeinden.

⁹³⁾ Stadlin III, 243/44. 3. Punkt der Antwort der Gemeinden.

⁹⁴⁾ Stadlin III, 245. 10. Punkt der Antwort der Gemeinden.

rechte, sondern verlangte die vollständige Teilung des Regimentes.⁹⁵⁾ Sie forderte als ihr ausschließlich zustehende Rechte: die Ausübung der Blutgerichtsbarkeit kraft österreichischem Privilegium,⁹⁶⁾ das Vertragsrecht,⁹⁷⁾ das Münzrecht, die Gerichtsbarkeit über Betrug, Fälschungen, Zollsachen in den Kaufhäusern und Bäckereien an Wochen- und Jahrmärkten (Kaufgericht),⁹⁸⁾ die ausschließliche Gerichtsbarkeit über Friedbrüche mit Werken in ihren Vogteien.⁹⁹⁾ Weil Hauptort, soll die Stadt der Sitz der Standeshäupter, der Gerichte und des Rates sein. In der Stadt soll das Archiv aufbewahrt werden.¹⁰⁰⁾ Soweit aber Stadt und Amt sich in die Ausübung der Staatsgewalt teilten, verlangte sie die Gleichstellung beider Teile in der Weise, daß die Stadt für „die Hälfte“ von Stadt und Amt genommen werden müsse.¹⁰¹⁾ Die Ammannschaft solle sechs Jahre in der Stadt und hernach sechs Jahre dem Umgange nach in den Gemeinden des äußern Amtes sein¹⁰²⁾ (in jeder Gemeinde

⁹⁵⁾ Stadlin III, S. 233 ff.

⁹⁶⁾ Gemeint ist der Freiheitsbrief König Wenzels von 1400 (oben Seite 20), den die Stadt unrichtigerweise als einen „österreichischen“ bezeichnete.

⁹⁷⁾ Die Stadt behauptete, für sich Bündnisse eingehen und sie siegeln zu können. Stadlin III, 236.

⁹⁸⁾ Diese Gerichtsbarkeit ist wohl mit der der Stadt 1488 von Kaiser Maximilian verliehenen identisch (oben Seite 21).

⁹⁹⁾ Stadlin III, 235, Punkt 4 der städtischen Ansprache.

¹⁰⁰⁾ Stadlin III, 238, Punkt 13 der städtischen Ansprache. „Der Ammann, Schreiber, Statthalter, Gericht und Rath, Siegel, Panner, Fähnlein, alle Gewalt und Herrlichkeit solle bey der Stadt Zug seyn“. Damit solle aber nicht, wie Stadlin III, 249, irrigerweise anzunehmen scheint, gesagt sein, daß die Stadt auch das ausschließliche Wahlrecht der Standeshäupter beanspruche. Denn schon in der folgenden Forderung verlangt die Stadt, daß die Ammannschaft 6 Jahre in der Stadt und 6 Jahre in den Gemeinden des Amtes sein soll.

¹⁰¹⁾ Punkt 13. Stadlin III, 238 „ . . . und sie für zwei Teile genommen werden müsse“.

¹⁰²⁾ Eben weil die Stadt zwei Teile ausmache (das liege schon im Worte Stadt und Amt), so soll der Ammann 6 Jahre aus der Stadt

zwei Jahre). Ebenso soll es mit den gemeineidgenössischen Vogteien gehalten werden, eine soll an die Stadt, die andere an die Gemeinden des Amtes kommen.¹⁰³⁾ Von den beiden Gesandten¹⁰⁴⁾ soll einer der Stadt, der andere dem Amte angehören. Für die Beschickung der Stadt- und Amtratssitzungen verlangte die Stadt volle Freiheit.¹⁰⁵⁾

Die Gemeinden waren nicht gesonnen, ihre im Laufe der zwei letzten Jahrhunderte im Kampfe um die Gleichberechtigung mit der Stadt erworbenen Rechte preiszugeben. Sie forderten die Anerkennung der Schiedssprüche von 1404, 1447 und 1463 und der Uebereinkunft von 1543 (oben Seite 26 ff.). Wie die Stadt die Teilung des Regiments, so verlangten nun die Gemeinden des Amtes ihrerseits die vollständige Gleichberechtigung in allen Hoheitsrechten: Münzrecht, Vertragsrecht, Wahl der Gesandten¹⁰⁶⁾ dem Umgange nach, des Statthalters durch die Landsgemeinde, ferner die ihrer Bevölkerungszahl entsprechende Zweidrittel-Vertretung in den Gerichten und im Rate; ebenso zwei Drittel der Bußen.¹⁰⁷⁾ Die Gemeinden forderten dies mit der einfachen Begründung, daß für das Verhältnis der Stadt zum Amt neben der Bevölkerung die Verteilung der Lasten maßgebend sei. Nun müssen aber die Gemeinden zwei Drittel der Kosten tragen. Daher wollten

und ebensoviel aus den Gemeinden (dem Umgange nach) gewählt werden. So soll es mit den gemeineidgen. Vogteien sein. Eine soll an die Stadt, die andere an das Amt kommen.

¹⁰³⁾ Vide Anmerkung 102.

¹⁰⁴⁾ „Weil die Gemeinden erkennt, es sollen nie mehr als zwei Gesandten geschickt werden, mögen das die Bürger dulden, jedoch soll der eine immer aus der Stadt sein“. Stadlin III, 237, Punkt 9.

¹⁰⁵⁾ „Der Stadtrat behalte sich vor, in die St. und A. R. Sitzungen alle oder nur etliche seiner Mitglieder zu schicken, je nach Gutfinden. Er werde nur von der Bürgerschaft, nicht vom Kanton besoldet“. Stadlin III, 237, Punkt 10.

¹⁰⁶⁾ und ¹⁰⁷⁾ Stadlin III, 242 ff.

sie auch zwei Drittel der Rechte für sich in Anspruch nehmen.

Da Rat und Burgerschaft der Stadt Zug hartnäckig auf ihren Ansprüchen beharrten und die Gemeinden begreiflicherweise weder nachgeben konnten noch wollten, ohne sich selbst aufzugeben, suchten letztere die schiedsrichterliche Vermittlung der Orte Luzern, Uri, Schwyz und Unterwalden nach. Diese arbeiteten zuerst an einem gütlichen Vergleiche. Vergeblich. Die drei Gemeinden des Amtes wollten von ihnen einen Schiedsspruch. Die Stadtgemeinde jedoch nicht, mit der Begründung, „sie sei nicht in den Bund eingetreten, um vier Orten ihre Angelegenheiten zu übergeben“. Sie schlug eine eidgenössische Tagsatzung vor, gab sich jedoch schließlich damit zufrieden, den Handel einem Schiedsgerichte zu übergeben, wenn Freiburg und Solothurn beisitzen könnten. Darauf schlugen die Gemeinden des Amtes noch Appenzell Inner-Rhoden vor, „die Länder nit verachtend, weil die Burger vill auf die Städt leident“. Die Erregung war inzwischen aufs höchste gestiegen. Die Jugend in den Gemeinden war schlagfertig; die Stadt gerüstet. Die Vogteien wurden bewaffnet, die Stadt in Verteidigungszustand gesetzt. Der Vorabend des Bürgerkrieges schien angebrochen zu sein, als der Rechtstag auf Luzern ausgeschrieben wurde. Da saßen als Richter die Vertreter von Luzern, Uri, Schwyz und Unterwalden, Freiburg, Solothurn und Appenzell I.-Rh. Ehe die erste Sitzung begann, verwahrte sich die Stadt gegen die Folgerung, „als wäre sie weniger als das Amt, wenn der Grundsatz aufgestellt werde, sie und das Amt machen nur einen Ort aus“ und verlangte, „daß im Spruche nicht erwähnt werde, wer der mindere und mehrere Teil sei“.

Am 4. Christmonat 1604 erging der Schiedsspruch im wesentlichen wie folgt: ¹⁰⁸⁾

¹⁰⁸⁾ Eidgen. Abschiede und in den Abschieden selbst enthalten (Bd. V, Absch. 1, II, p. 1918); erwähnt bei Stadlin III, 251.

1. Die Stadt und das äußere Amt bilden einen Ort.

2. Panner, Fähndlein, Geschütz und dergl. Sachen gehören dem Orte. Das Sigill bleibt bei der Stadt. Das Zeughaus gehört der Stadt, doch soll der Zeugmeister ohne Vorwissen derer, die von Stadt und Amt dazu verordnet werden, nichts verfügen und denselben Rechenschaft ablegen. Das Amt soll dafür zur Erhaltung dieser Dinge verhältnismäßig beisteuern.

3. Kein Bündnis soll ohne Einwilligung der Gemeinden besiegelt werden. Das Mehr entscheidet.

4. Nur unter dem Namen des Orts Zug und unter der Aufschrift „Moneta nova Tugiensis“ soll gemünzt werden. Der Vorschlag soll an das gemeine Zeughaus verwendet werden.

5. Das Schützenhaus und das auf demselben sich befindende Silber bleibt Eigentum der Stadt.

6. Der Ammann und die Landvögte sollen besetzt werden, wie man vor 22 Jahren (unrichtig, die Uebereinkunft erfolgte nicht 1582, sondern 1543) übereingekommen. Doch kann ein gemeines Mehr die Ordnung ändern.

7. Der Rat, das Malefizgericht und der Statthalter werden, wie bis anhin üblich, besetzt.

8. Die Zahl der Glieder im Stadt- und Amtrat und Gericht bleibt bestimmt, wie bis anhin gepflogen wurde. Beim Ausschreiben des Rates müssen die Ursachen seines Zusammenberufens angegeben sein.

9. Außerordentliche Gesandtschaften an Fürsten und Herren bestehen aus einem Bürger und aus einem der drei Gemeinden. Jener hat den Vorrang. Wollen die Gemeinden zwei schicken, so können sie das auf ihre Kosten tun. Die Jahrrechnung zu Baden soll dem Umgange nach einer aus der Stadt und einer aus den Gemeinden des Amtes, im andern Jahre beide aus den Gemeinden des Amtes besuchen. So soll es auch bei der Beschickung der enetbirgischen Jahrrechnung und bei Besetzung der Land-

vogteien gehalten werden. Die Abschiede sollen dem Ammann eingehändigt werden.

10. Weil die Stadt die Gemeinden freiwillig in die Judikatur des Malefizes und der Friedbrüche in ihren Vogteien eingelassen habe, soll es dabei bleiben. Die Bußen sollen gemeinschaftlich verteilt werden. Die Stadt erhält ein Drittel, die Gemeinden des Amtes zwei Drittel. Bußen für kleinere Vergehen behält die Stadt. Die Mannschaften in den Vogteien gehören der Stadt. Die Malefizrichter werden aus dem Rate genommen.

11. Was in der Stadt auf ihren Wochen- und Jahrmärkten in Betrug, Fälschung, Zollsachen und dergl., in ihren Kaufhäusern, Metzgereien, Bäckereien und in ihren Vogteien gefrevelt wird, darüber hat die Stadt allein zu richten.

12. Spielen und Tanzen soll gemeinschaftlich verboten werden. Die dbz. Rechte der Stadt in den Vogteien sind vorbehalten.

13. Beide Teile sollen einander beim Bezug von eingeklagten Zinsen und Geldschulden und bei Bestrafung der Ungehorsamen unterstützen.

14. Kein Teil übervorteile den andern. Jedem bleiben seine Freiheiten und Rechtsamen vorbehalten.

15. Alle Unfreundlichkeiten, Mißverständnis und Widerwillen in Wort und Werk sollen todt und abgetan sein.

16. Die Stadt, „als die vermöglichere“, zahle jeder Gemeinde 300 Gulden an die Kosten.

17. Wer diesem Spruch in Wort oder Werk nicht nachkommt, soll als meineidig und ehrlos gestraft werden.

18. Der von den Waldstätten angelegte Friede soll bis nächsten Maimonat gelten.

Länger bestand er auch nicht! Als an der Landsgemeinde von 1605, entgegen einer uralten Sitte, den Ammann aus dem Rate und den Landschreiber aus der Bürger-

schaft zu nehmen, ein gewöhnlicher Bürger (Tuchmann) zum Ammann, und Hans Schön, ein junger Mann aus der Gemeinde am Berg, zum Landschreiber gewählt wurde, hörten die Stadtbürger die Eidesleistung des Schreibers nicht an, sonder liefen davon und ließen ihn an der nächsten Stadt- und Amtratssitzung nicht schreiben. Daraufhin weigerten sich die Gemeinden des Amtes, im Stadt- und Amtrat zu erscheinen. Wieder suchten die vier Waldstätte das Zerwürfnis beizulegen. Ihre Bemühungen scheiterten an der Hartnäckigkeit der beiden Parteien. Die Gemeinden des äußeren Amtes beriefen sich auf den Schiedsspruch von 1463, die Stadt dagegen auf ihr durch uralte Gewohnheit garantiertes Recht; beide Teile aber auf Artikel 15 des Libells, wo „Brief, Spruch . . . und Gewohnheiten“ vorbehalten waren. Die Stadt beklagte sich zudem darüber, daß die Gemeinden an der letzten Maiengemeinde durch „seltsam practizieren“ sich verbunden hätten, durch festes Zusammenhalten alle Aemter zu vermehren. Sie verwahrte sich dagegen, daß sich die Gemeinden des Amtes für zwei Teile von Stadt und Amt ausgeben. Sie forderte die Zweiteilung des Regiments in der Weise, daß jeder Teil gleich viel Herren in den Rat (sc. St. A. R.) sende und sprach den Gotteshausleuten des Klosters Einsiedeln die Aemterfähigkeit ab, weil ihre grundherrliche Abhängigkeit mit der Stellung eines Standeshauptes nicht vereinbar sei.

Nachdem die Stadt vergeblich versucht hatte, durch Beizug aller eidgenössischen Orte dem Streite eine andere Wendung zu geben und die zu Baden auf der Jahrrechnung versammelten katholischen Orte erklärt hatten, daß sie bei einem gemeineidgenössischen Schiedsspruche nicht mitmachen werden, entschieden die sieben katholischen Orte endgültig folgendermaßen:¹⁰⁹⁾

¹⁰⁹⁾ Eidgen. Abschiede, Bd. V, Abt. 1, Nr. 576, S. 762, V, 23. Oktober 1605.

1. Für die Schreiberwahl sei der Schiedsspruch von 1463 maßgebend. Briefe und Sigill heben Gewohnheiten auf. Die Gemeinden des Amtes werden ersucht, im Interesse des Friedens und der Einigkeit diesen alten Gewohnheiten Rechnung zu tragen und nicht zu viel auf Ihre Briefe zu setzen.
2. Trölereien, wie sie erwiesenermaßen an der Landsgemeinde vorgekommen seien, sollen infam erklärt werden.
3. Was die Vorgabe der Gemeinden des Amtes angehe, daß sie zwei Teile (sc. $\frac{2}{3}$) von Stadt und Amt ausmachen, solle es beim Libell bleiben.
4. Das Verlangen der Stadt, das Regiment in zwei Teile zu teilen, wird abgewiesen.
5. Bzg. der Gotteshausleute von Einsiedeln soll es die Stadt bei der hergebrachten Gewohnheit belassen (sollen ämterfähig sein).
6. Die gegenseitigen Kosten sind aufgehoben.

Diesen Spruch wollte die Stadt aus unbekanntem Gründen wieder nicht anerkennen, scheint sich aber doch in das Unvermeidliche geschickt zu haben. Dagegen verweigerte sie 1608 dem Ammann Sitz und Stimme im „Rath“ (sc. der Stadt), wenn die Ammannschaft in einer Gemeinde des äußeren Amtes sei. Den darüber zwischen Stadt und Amt ausgebrochenen heftigen Streit suchten die sieben katholischen Mitstände gütlich beizulegen.¹¹⁰⁾ Alle gütlichen Vorschläge fruchteten nichts. Die Gemeinden des äußeren Amtes drangen auf einen rechtlichen Spruch. Um den drohenden Bürgerkrieg zu vermeiden und den leidigen Streit aus der Welt zu schaffen, entschlossen sich die sieben kathol. Mitstände, den rechtlichen Weg zu beschreiten und einen endgültigen Entscheid zu fällen, dem die Parteien unbedingt nachleben sollen. Der

¹¹⁰⁾ Eidgen. Abschiede, V, Abt. 1, Nr. 672, vom 22. Oktober 1608; Nr. 689, vom 30. April 1609; Nr. 697, vom 28. Juni 1609.

Spruch erging am 23. März 1610 und wurde auf einer eidgenössischen Tagleistung vom 26. Juni 1610 neuerdings bestätigt: ¹¹¹⁾)

- a) „Das Libell von 1604 soll als ein weiser und rechtlicher Ausspruch unverändert in Kraft verbleiben. Man habe nicht die Absicht, etwas daran zu ändern, sondern nur über den erwachsenen Span des Beisitzes eines Ammann der äußern Gemeinden im Rate der Stadt eine Erläuterung zu geben, weil im Libell keine deutliche Meldung darüber enthalten sei“.
- b) „Ein Ammann, wenn er von den äußern Gemeinden ist, soll, solange er nach dem alten Herkommen in der Stadt Zug wohnt, bis zu Ende seines Amtes als ein gemeiner Richter bei allem sitzen, nämlich im Rate, Gericht und Recht und was obrigkeitliche Sachen, kleine oder große Strafen und Bußen, Rechtshändel, Prozesse u. dgl. Sachen anlangt, allein ausgeschlossen und vorbehalten der Stadt Zinsen, Zehnden, Rechnungen, Gebot und Verbot, sowohl in der Stadt als auch in ihren Vogteien. Bei diesen Sachen mögen die von der Stadt Zug den Ammann sitzen lassen oder nicht nach ihrem Gefallen. Doch soll einem Ammann seine gewöhnliche Verehrung, wie von Alters her erwiesen werden.“

¹¹¹⁾ Eidgen. Abschiede, V, Abt. 2. Beilagen Nr. 18, S. 1928. Entscheid vom 26. Juni 1610; Eidgen. Abschiede, V, Abt. 1, Nr. 715, 12. April 1610.

